

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 15/09 BH

L 13 R 39/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 224/07 (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.5.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die von dem Kläger vorgebrachten grundsätzlichen Einwände gegen die gesetzlichen Regelungen zur Berechnung der Höhe seiner Altersrente (Berechnung der Entgeltpunkte, zugrunde liegende Beitragszeiten, Ermittlung des aktuellen Rentenwertes) unbegründet seien. Es handele sich im Wesentlichen um verfassungsrechtliche und sozialpolitische Bedenken, die fernliegend oder nicht nachvollziehbar seien. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Höhe der Altersrente des Klägers unzutreffend berechnet worden sei.
- 2 Mit dem am 10.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 9.7.2009 hat der Kläger persönlich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2), oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*).
- 6 Der Kläger will im Rahmen des (Revisions-)Verfahrens sieben Fragen klären lassen. Hiervon weisen allenfalls die Fragen 1. und 3. noch einen Bezug zum Recht der gesetzlichen



Rentenversicherung auf ("1. Ob die Berechnung der Regelsätze der Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung <GRV> den Bestimmungen des Grundgesetzes entspricht"; "3. ob die willkürlichen Grenzen, wie sie durch die Beitragsbemessungsgrenze und durch die Pflichtversicherungsgrenze gezogen sind, mit den allgemeinen Grundsätzen unserer Verfassung vereinbar sind"). Die Fragen 2., 4. bis 7. sind hingegen (sozial)politischer Natur oder entziehen sich der Überprüfung durch die Sozialgerichtsbarkeit. Sie können daher von vornherein nicht in einem Revisionsverfahren geklärt werden.

- 7 Hinsichtlich der Fragen 1. und 3. kann ebenfalls keine Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gewährt werden. Denn es liegt klar auf der Hand, dass der Antragsteller letztlich nicht das erreichen kann, was er mit dem Rechtsstreit verfolgt. Die Prozesskostenhilfe hat aber nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 8 Dem Kläger steht von vornherein kein Anspruch auf die von ihm begehrte höhere Altersrente zu.
- 9 Der Monatsbetrag der dem Kläger gewährten Altersrente ergibt sich gemäß § 64 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wenn die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden. Die Renten werden zum 1.7. eines jeden Jahres angepasst. Der aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und dem Nachhaltigkeitsfaktor vervielfältigt wird (§ 65, § 68 Abs 1 Satz 3 SGB VI).
- 10 Es ist nicht ersichtlich, dass die Rentenformel und insbesondere die zum 1.7.2009 erfolgte Rentenanpassung gegen das Grundgesetz (GG) verstoßen könnte. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat weder verfassungsrechtliche Einwände gegen die Beschränkung der Rentenanpassung im Jahre 2000 auf die Inflationsrate noch im Hinblick auf die im Jahre 2004 erfolgte Aussetzung der Rentenanpassung gehabt, weil diese Maßnahmen von gewichtigen öffentlichen Interessen getragen waren (*vgl BVerfG SozR 4-2600 § 68 Nr 2*). Auch das BSG hat die im Jahre 2005 ausgebliebene Anpassung der Renten nicht für verfassungswidrig erachtet (*Senatsurteil vom 13.11.2008, B 13 R 13/08 R, SozR 4-2600 § 255e Nr 1*).
- 11 Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 157 ff SGB VI) nicht mit dem GG vereinbar sein könnten. Das BVerfG hat



die Gewährung von Renten durch die Beschränkung der versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen auf die Beitragsbemessungsgrenzen (West) verfassungsrechtlich gebilligt (*vgl BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6.8.2002, 1 BvR 586/98, NZS 2003, 87*). Es hat betont, dass durch die Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenzen der Bezug zur persönlichen Arbeitsleistung erhalten bleibt (*vgl BVerfGE 100, 1, 40 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*). Eine "Versicherungspflichtgrenze" existiert entgegen der Auffassung des Klägers im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht.

- 12 Soweit der Kläger die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung in Frage stellt, verkennt der Kläger, dass die Gestaltung eines ausgewogenen Finanzierungssystems der gesetzlichen Rentenversicherung eine gesetzgeberische Aufgabe ist (*vgl BVerfG SozR 3-2600 § 158 Nr 2*). Der Gesetzgeber ist berechtigt, Rentenansprüche und Rentenanswartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (*vgl BVerfGE 100, 1, 37 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*).
- 13 Auch anderweit ist eine Erfolgsaussicht des Klagebegehrens nicht erkennbar.
- 14 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).

